

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/001162]

27 OKTOBER 2023. — Ministerieel besluit tot vervanging van de bijlage 2 bij het ministerieel besluit van 14 januari 2020 tot vaststelling van het model van de schriftelijke verklaring waarbij de politieke partijen zich, voor de verkiezing van de Kamer van Volksvertegenwoordigers, ertoe verbinden hun verkiezingsuitgaven aan te geven, de herkomst van de geldmiddelen die zij gebruiken om die uitgaven te dekken, aan te geven, en de identiteit van de natuurlijke personen die hen giften gedaan hebben van minstens 125 euro, alsook de identiteit van de ondernemingen, de feitelijke verenigingen en de rechtspersonen die gesponsord hebben voor minstens 125 euro, te registreren, en tot vaststelling van de modellen van de verklaring waarin de door de partij gedane uitgaven voor verkiezingspropaganda vastgelegd worden, en van de verklaring inzake de herkomst van de geldmiddelen die de partij gebruikt heeft om die uitgaven te dekken. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 27 oktober 2023 tot vervanging van de bijlage 2 bij het ministerieel besluit van 14 januari 2020 tot vaststelling van het model van de schriftelijke verklaring waarbij de politieke partijen zich, voor de verkiezing van de Kamer van Volksvertegenwoordigers, ertoe verbinden hun verkiezingsuitgaven aan te geven, de herkomst van de geldmiddelen die zij gebruiken om die uitgaven te dekken, aan te geven, en de identiteit van de natuurlijke personen die hen giften gedaan hebben van minstens 125 euro, alsook de identiteit van de ondernemingen, de feitelijke verenigingen en de rechtspersonen die gesponsord hebben voor minstens 125 euro, te registreren, en tot vaststelling van de modellen van de verklaring waarin de door de partij gedane uitgaven voor verkiezingspropaganda vastgelegd worden, en van de verklaring inzake de herkomst van de geldmiddelen die de partij gebruikt heeft om die uitgaven te dekken (*Belgisch Staatsblad* van 17 november 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/001162]

27 OCTOBRE 2023. — Arrêté ministériel remplaçant l'annexe 2 de l'arrêté ministériel du 14 janvier 2020 déterminant le modèle de la déclaration écrite par laquelle les partis politiques s'engagent, pour l'élection de la Chambre des représentants, à déclarer leurs dépenses électorales, à déclarer l'origine des fonds qu'ils utilisent pour couvrir ces dépenses et à enregistrer l'identité des personnes physiques qui leur ont fait des dons de 125 euros et plus ainsi que l'identité des entreprises, des associations de fait et des personnes morales qui leur ont fait des sponsorings de 125 euros et plus, et fixant les modèles de la déclaration consignant les dépenses consenties par le parti à des fins de propagande électorale ainsi que de la déclaration d'origine des fonds utilisés par le parti pour couvrir ces dépenses. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 27 octobre 2023 remplaçant l'annexe 2 de l'arrêté ministériel du 14 janvier 2020 déterminant le modèle de la déclaration écrite par laquelle les partis politiques s'engagent, pour l'élection de la Chambre des représentants, à déclarer leurs dépenses électorales, à déclarer l'origine des fonds qu'ils utilisent pour couvrir ces dépenses et à enregistrer l'identité des personnes physiques qui leur ont fait des dons de 125 euros et plus ainsi que l'identité des entreprises, des associations de fait et des personnes morales qui leur ont fait des sponsorings de 125 euros et plus, et fixant les modèles de la déclaration consignant les dépenses consenties par le parti à des fins de propagande électorale ainsi que de la déclaration d'origine des fonds utilisés par le parti pour couvrir ces dépenses (*Moniteur belge* du 17 novembre 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/001162]

27. OKTOBER 2023 — Ministerieller Erlass zur Ersetzung von Anlage 2 zum Ministeriellen Erlass vom 14. Januar 2020 zur Festlegung des Musters der schriftlichen Erklärung, mit der die politischen Parteien sich für die Wahl der Abgeordnetenkammer verpflichten, ihre Wahlausgaben und den Ursprung der von ihnen zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel anzugeben, die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR und mehr zu ihren Gunsten gemacht haben, und die Identität der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die 125 EUR und mehr zu ihren Gunsten gesponsert haben, zu registrieren, und zur Festlegung des Musters der Erklärung der von der Partei für Wahlwerbung gemachten Ausgaben und des Musters der Erklärung über den Ursprung der von der Partei zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 27. Oktober 2023 zur Ersetzung von Anlage 2 zum Ministeriellen Erlass vom 14. Januar 2020 zur Festlegung des Musters der schriftlichen Erklärung, mit der die politischen Parteien sich für die Wahl der Abgeordnetenkammer verpflichten, ihre Wahlausgaben und den Ursprung der von ihnen zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel anzugeben, die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR und mehr zu ihren Gunsten gemacht haben, und die Identität der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die 125 EUR und mehr zu ihren Gunsten gesponsert haben, zu registrieren, und zur Festlegung des Musters der Erklärung der von der Partei für Wahlwerbung gemachten Ausgaben und des Musters der Erklärung über den Ursprung der von der Partei zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

27. OKTOBER 2023 — Ministerieller Erlass zur Ersetzung von Anlage 2 zum Ministeriellen Erlass vom 14. Januar 2020 zur Festlegung des Musters der schriftlichen Erklärung, mit der die politischen Parteien sich für die Wahl der Abgeordnetenkommission verpflichten, ihre Wahlausgaben und den Ursprung der von ihnen zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel anzugeben, die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR und mehr zu ihren Gunsten gemacht haben, und die Identität der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die 125 EUR und mehr zu ihren Gunsten gesponsert haben, zu registrieren, und zur Festlegung des Musters der Erklärung der von der Partei für Wahlwerbung gemachten Ausgaben und des Musters der Erklärung über den Ursprung der von der Partei zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien, wie zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 11. Juni 2015, insbesondere des Artikels 6;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Mai 2022 über die Verwaltungs-, Haushalts- und Geschäftsführungskontrolle, des Artikels 6 Nr. 2;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

In der Erwägung, dass durch vorliegenden Erlass weder direkt noch indirekt die Einnahmen beeinflusst werden oder neue Ausgaben entstehen können und er keinen Verordnungscharakter hat, wie in Artikel 3 § 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gefordert,

Erlässt:

Artikel 1 - Im Ministeriellen Erlass vom 14. Januar 2020 zur Festlegung des Musters der schriftlichen Erklärung, mit der die politischen Parteien sich für die Wahl der Abgeordnetenkommission verpflichten, ihre Wahlausgaben und den Ursprung der von ihnen zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel anzugeben, die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR und mehr zu ihren Gunsten gemacht haben, und die Identität der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die 125 EUR und mehr zu ihren Gunsten gesponsert haben, zu registrieren, und zur Festlegung des Musters der Erklärung der von der Partei für Wahlwerbung gemachten Ausgaben und des Musters der Erklärung über den Ursprung der von der Partei zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel wird Anlage 2 zur Festlegung des Musterformulars in Bezug auf die Erklärung zur Aufzeichnung der Wahlausgaben der politischen Parteien für Wahlwerbung und die Erklärung über den Ursprung der von den politischen Parteien zur Deckung dieser Ausgaben eingesetzten Geldmittel durch das in der Anlage zu vorliegendem Erlass beigefügte Muster ersetzt.

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Brüssel, den 27. Oktober 2023

A. VERLINDEN

ANLAGE

WAHL DER ABGEORDNETENKAMMER
VOM¹
GLOBALES ERKLÄRUNGSFORMULAR
POLITISCHE PARTEIEN



Sie müssen das Erklärungsformular ausgefüllt, datiert und unterzeichnet binnen fünfundvierzig Tagen nach dem Datum der Wahlen beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenkommer des Bereiches, in dem der Sitz der Partei gelegen ist, einreichen und eine Abschrift dieser Erklärung im Hinblick auf die Ausübung des in Artikel 94ter § 2 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches erwähnten Rechts auf Einsichtnahme je nach Fall dem Vorsitzenden des deutschsprachigen, französischen beziehungsweise niederländischen Wahlkollegiums übermitteln. Ihnen wird dann eine Empfangsbestätigung ausgehändigt oder zugestellt.

- Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkommer und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien

- Gesetz vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments

- Gesetz vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden

Name, Listenkürzel und gegebenenfalls gemeinsame laufende Nummer der politischen Partei:

.....

Adresse des nationalen Sitzes der politischen Partei:

.....

Anzahl Listen, die unter der gemeinsamen laufenden Nummer und dem geschützten Listenkürzel vorgeschlagen worden sind:

¹ Das Wahldatum angeben.

Der (Die) von der vorerwähnten politischen Partei ordnungsgemäß bevollmächtigte(n) Unterzeichnete(n) gibt (geben) die weiter unten aufgeführten Wahlausgaben an:

A) WAHLAUSGABEN

Für Ihre Partei geltender Höchstbetrag^{2 3} :

Füllen Sie bitte die nachstehenden Rubriken aus, auch die unter Buchstabe B) und gegebenenfalls Buchstabe C).

Wahlkampfmittel	Kampagne der politischen Partei - Ausgaben	Gemeinsame Kampagne mit Kandidaten - Ausgaben	
		Gemeinsame Kampagne - Anteil der politischen Partei ⁴	Gemeinsame Kampagne - Gesamtkosten
1. Werbung in den traditionellen Medien			
2. Kosten für die Produktion von audiovisuellem Material			
3. Wahldrucksachen			
4. Versand- und Verteilungskosten für Wahlwerbung			
a) Versand per Post			
b) Andere Verteilungsart			
5. Digitale Kampagne			
a) Erstellung eines Portals oder einer Website			
b) Werbung auf Websites Dritter			
c) Werbung in den sozialen Netzwerken (FB, Instagram, Tik Tok usw.)			
d) Sonstiges (genau anzugeben ⁵), zum Beispiel E-Mail, SMS, WhatsApp, Website-Booster, Analysesoftware usw.			
6. Wahlveranstaltungen			

² Sie müssen die Belege in Bezug auf Ihre Wahlausgaben (Rechnungen usw.) und den Ursprung der Geldmittel, die Sie verwendet haben, fünf Jahre ab dem Wahldatum aufbewahren.

³ Die Kampagne muss unter Einhaltung des Gesetzes über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten geführt werden.

⁴ Wenn die Partei mit Kandidaten ihrer Liste gemeinsam eine Wahlkampagne führen will, muss im Voraus und schriftlich festgelegt werden, wie viel jeder der Beteiligten angibt. Der Erklärung wird eine Abschrift dieser Vereinbarung beigelegt.

⁵ Wenn Sie um genauere Angaben gebeten werden, geben Sie diese bitte auf einem beigelegten Blatt an. Jede Anlage muss nummeriert, datiert und paraphiert werden.

7. Andere (genau anzugeben ⁶)			
ZWISCHENSUMMEN			
GESAMTBETRAG			

B) AUFTEILUNG DER WAHLAUSGABEN JE NACH URSPRUNG DER GELDMITTEL ZUR FINANZIERUNG DER WAHLKAMPAGNEN

Rubrik	URSPRUNG DER GELDMITTEL ZUR FINANZIERUNG DER WAHLKAMPAGNEN		Beträge
1	Mittel aus dem Eigenvermögen der Partei		
2	Geldspenden von natürlichen Personen	a) zu registrierende Spenden von 125 EUR oder mehr pro Spender ⁷	
		b) nicht zu registrierende Spenden unter 125 EUR pro Spender	
3	Gegenwert von Sachspenden von natürlichen Personen	a) zu registrierender Gegenwert von 125 EUR oder mehr pro Spender ⁸	
		b) nicht zu registrierender Gegenwert unter 125 EUR pro Spender	
4	Gegenwert von einer Spende gleichgesetzten Leistungen oder Diensten von natürlichen Personen	a) zu registrierender Gegenwert von 125 EUR oder mehr pro Spender ⁹	
		b) nicht zu registrierender Gegenwert unter 125 EUR pro Spender	
5	Finanzielle Unterstützung der Komponenten der politischen Partei		
6	Gegenwert von Sachspenden der Komponenten der politischen Partei		
7	Gegenwert von einer Spende gleichgesetzten Leistungen oder Diensten der Komponenten der politischen Partei		

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.



⁷ **Die Identität des Spenders und die von ihm erhaltene Summe muss von Ihnen registriert werden und innerhalb fünfundvierzig Tagen nach dem Wahldatum anhand des beigefügten Formulars der Föderalen Kommission für die Kontrolle der Wahlausgaben und der Buchführung der politischen Parteien (Abgeordnetenkommission, Sekretariat der Kommission für die Kontrolle der Wahlausgaben, Place de la Nation 2, 1008 Brüssel), was die Wahlen des Europäischen Parlaments und der Abgeordnetenkommission betrifft, und dem betreffenden Gemeinschafts- oder Regionalparlament oder dem von ihm bestimmten Organ, was die Wahlen der Gemeinschafts- und Regionalparlamente betrifft, unmittelbar übermittelt werden. Aufgrund der strengen Vertraulichkeit dieser Angaben dürfen sie nicht dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises oder des Wahlkollegiums übermittelt werden und nicht von den Wählern eingesehen werden.**

⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.

⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.

8	Geldsponsorings durch Unternehmen, nichtrechtsfähige Vereinigungen und juristische Personen	
	a) zu registrierende Sponsorings von 125 EUR oder mehr pro Sponsor	
	b) nicht zu registrierende Sponsorings unter 125 EUR pro Sponsor	
9	Gegenwert von Produktsponsorings als Gegenleistung für Werbung durch Unternehmen, nichtrechtsfähige Vereinigungen und juristische Personen	
	a) zu registrierender Gegenwert von 125 EUR oder mehr pro Sponsor	
	b) nicht zu registrierender Gegenwert unter 125 EUR pro Sponsor	
10	Mittel aus dem persönlichen Vermögen eines Kandidaten, die auf die Quote für die zugelassenen Ausgaben der Partei angerechnet worden sind	
11	Andere (genau anzugeben) ¹⁰	
GESAMTBETRAG		

¹⁰ Siehe Fußnote Nr. 5.

C) VERSCHIEDENES**1. Aushängeschild**

Die Partei hat gemäß Artikel 2 § 1 letzter Absatz der vorerwähnten Gesetze vom 4. Juli 1989 und 19. Mai 1994 folgende Kandidaten als Aushängeschild bestimmt:

Kandidat (Name und Vornamen)	Wahlkreis	Betrag

2. Unterstützung der individuellen Wahlkampagne durch die Partei (die so genannte 25 %-10 %-Regelung)

Gemäß Artikel 2 § 1 vorletzter Absatz der vorerwähnten Gesetze vom 4. Juli 1989 und 19. Mai 1994 kann die Partei ihren Kandidaten 25 Prozent des für sie bestimmten Höchstbetrags zuweisen, die sie für Wahlausgaben verwenden darf. Von diesen 25 Prozent kann eine Partei einem Kandidaten höchstens 10 Prozent zuweisen. Letzterer kann diesen Betrag nach eigenem Ermessen für seine individuelle Wahlkampagne verwenden. Der Kandidat muss diesen Betrag nicht in seiner eigenen Erklärung über die Wahlausgaben angeben. Das obliegt der Partei. Dennoch muss der betreffende Kandidat pro memoria die fraglichen Ausgaben in seiner Erklärung vermerken.

Die Partei hat innerhalb der durch Artikel 2 § 1 vorletzter Absatz der vorerwähnten Gesetze vom 4. Juli 1989 und 19. Mai 1994 festgelegten Einschränkungen folgenden Kandidaten den nachstehend erwähnten Betrag zugewiesen, damit sie ihre Wahlkampagne finanzieren können:

Kandidat (Name und Vornamen)	Wahlkreis	Betrag

3. Zusätzliche Kandidaten, die den Höchstbetrag ausgeben dürfen

Wahlkreis für die Wahl der Abgeordnetenkommer	Kandidat (Name und Vornamen)
Lüttich	

Anzahl Anlagen (jede Anlage muss nummeriert, datiert und paraphiert werden):

Datum und Unterschrift

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 27. Oktober 2023 beigefügt zu werden

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

Annelies VERLINDEN